

Nominalwertprinzip

Inhaltsübersicht

- A. Inhalt des Nominalwertprinzip
- B. Nominalwertprinzip und Geldentwertung
- C. Die Bedeutung von Nominalwertprinzip und Geldentwertung im Steuerrecht
- D. Nominalwertprinzip und Verfassungsrecht
 - I. Die Verfassungsrelevanz der Geldentwertung
 - II. Nominalwertprinzip, Geldentwertung und Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - III. Nominalwertprinzip, Geldentwertung und Eigentumsgarantie
 - IV. Nominalwertprinzip, Geldentwertung und Sozialstaatsprinzip
 - V. Nominalwertprinzip und Rechtsicherheit
- E. Berücksichtigung der Geldentwertung durch das Steuerrecht
 - I. Berücksichtigung im geltenden Steuerrecht
 - II. Reformüberlegungen
 - 1. Korrekturen des geltenden Steuersystems
 - 2. Inflationsneutralität durch Spar- und Zinsbereinigung der Einkommensteuer

A. Inhalt des Nominalwertprinzip

Das N. bezeichnet die rechtliche Maßgeblichkeit der Festsetzung von Geldbeträgen in Währungseinheiten. Geldschulden richten sich nach ihrem Nennwert, nicht nach ihrem realen wirtschaftlichen Wert. Negativ ausgedrückt beinhaltet das N. das Verbot, ohne gesetzliche oder vertragliche Grundlage anhand eines Geldentwertungskoeffizienten früher festgelegte Nennbeträge auf- bzw. abzuwerten, um sie auf diese Weise der aktuellen Kaufkraft anzupassen. Damit erklärt das N. den inneren Geldwert, seine Kaufkraft für irrelevant. Synonym werden die Begriffe **Nennwertprinzip** und **Mark = Mark-Prinzip** (\rightarrow *Geldrecht*, Gruppe 17/540) verwendet.

Den Gegensatz hierzu bildet das **Realwertprinzip**, wonach Geldeinheiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten durch Berücksichtigung der Inflationswirkungen auf einen der Kaufkraft zum Ausgangszeitpunkt entsprechenden Nenner zu bringen sind. Unter dem Realwertprinzip wird die Geldschuld zur Geldwertschuld. In der Bilanzlehre wird von N. gespro-

chen, wenn es um den *Grundsatz der nominellen Kapitalerhaltung* des Unternehmens geht, der auch als Anschaffungskostenprinzip beschrieben werden kann. Ein Gewinn wird bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern bereits dann angenommen, wenn der Veräußerungserlös die historischen Anschaffungskosten übersteigt. Im Unterschied hierzu fordert die Lehre von der **substantiellen Kapitalerhaltung**, für die Ermittlung des Periodengewinns den Anfangswert des Betriebsvermögens um einen Kapitalerhaltungsfaktor aufzuwerten. Danach wird ein Gewinn erst dann erzielt, wenn der Veräußerungserlös die Wiederbeschaffungskosten übersteigt.

Zwar hat das N. nach ganz h. M. keinen Verfassungsrang, als tragendes allgemeines Rechtsprinzip durchzieht es aber die gesamte Rechtsordnung (*BVerfGE* 50, S. 57, 92; *BFH* BStBl. III 1967, 690, 695; *BVerwGE* 41, 1, 5 ff.). Seinen Geltungsgrund erfährt es aus der Bedeutung der Geldrechnung für die Wirtschafts- und Währungsordnung. Im komplizierten System der Volkswirtschaft ist nur bei strenger Befolgung des Grundsatzes *Mark = Mark* die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung aller geldwirtschaftlichen Beziehungen gewährleistet. Wirtschaftliches Planen und Rechnen kann sich nur in konstanten Geldgrößen vollziehen.

Das N. ist ein Rechtsanwendungsprinzip und Auslegungsgrundsatz ohne eigenen materiellen Regelungsinhalt. Es kommt nur zur Geltung in Verbindung mit materiellen Rechtsnormen, die Geldschulden zum Inhalt haben.

B. Nominalwertprinzip und Geldentwertung

Die Bedeutung des N. offenbart sich erst in Zusammenhang mit dem Phänomen der Geldentwertung. Das N. geht von einer stabilen Wirtschaftslage aus („Schönwetterprinzip“, vgl. *Tipke* StRO I S. 503). Basierend auf der Fiktion eines unveränderlichen Geldwertes ignoriert es die tatsächliche Geldentwertung. Hierdurch entstehen bei anhaltender Inflation Verzerrungen. Auf der Gläubigerseite kommt es zu inflationsbedingten Wertverlusten, auf der Schuldnerseite ergeben sich Inflationsgewinne.

Seit dem zweiten Weltkrieg läßt sich eine

stetige Inflation beobachten, wobei sich allerdings Perioden schnelleren Anstiegs mit solchen einer relativen Geldwertstabilität abwechseln. Das N. wird besonders in Phasen sich beschleunigender Geldentwertung in Frage gestellt. Dennoch handelt es sich bei der Frage, inwieweit die Rechtsordnung auf Schwankungen des Geldwertes Rücksicht nehmen muß, um ein prinzipielles Problem, das durch steigende Inflationsraten lediglich aktualisiert wird.

C. Die Bedeutung von Nominalwertprinzip und Geldentwertung im Steuerrecht

Das Steuerrecht ist in ganz besonderem Maße durch das N. geprägt. Steuergesetze enthalten in vielfältiger Weise feste Geldbeträge. Frei- und Pauschbeträge, Höchstgrenzen und Tarifstufen werden in DM-Größen ausgedrückt, und auch die Steuerbilanz ist ein Zahlenwerk, das mit Geldeinheiten operiert. Die in Steuergesetzen anzutreffende Verwendung wirtschaftlicher Begriffe wie Zinsen, Gewinn oder Einkommen bezeichnet stets Nominalgrößen. Infolge dieser nominalistischen Ermittlung der Steuerschuld ergeben sich durch die Geldentwertung Verzerrungen im Rahmen der Bemessungsgrundlage, des Steuertarifs und der Steuerentrichtung.

Im Bereich der Bemessungsgrundlage von Steuern, die an einen nominellen Vermögenszuwachs anknüpfen (insb. ESt., KSt.), kommt es zu inflationsbedingten Veränderungen der Steuerbelastung:

- bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn Abschreibungen nur auf der Grundlage der historischen Kosten zugelassen werden, obwohl diese unter den Wiederbeschaffungskosten liegen;
- bei der Bewertung des Vorratsvermögens, wenn steuerlicher Aufwand nur in Höhe der historischen Anschaffungskosten angesetzt werden darf;
- bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des privaten oder betrieblichen Vermögens, wenn ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn in voller Höhe der Differenz zwischen Veräußerungserlös und historischen Anschaffungskosten angenommen wird (Problem der Scheingewinnbesteuerung);

- bei Zinseinkünften, wenn die Nominalzinsen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, auch wenn diese aufgrund der Geldentwertung ganz oder teilweise für den Erhalt der Kapitalsubstanz erforderlich sind. Die volle Besteuerung von Zinsen kann bei entsprechender Geldentwertungsrate nicht nur zu einem Zinsverlust führen, sondern auch den Kapitalstock angreifen (Inflation + Besteuerung > Zinssatz). Andererseits führt die Inflation auf der Seite des Schuldners zu Gewinnen, weil die nominell konstante Schuld bei steigender Inflation wertmäßig abnimmt. Während im Unternehmenssektor die Chance eines Ausgleichs zwischen Gläubigerverlusten und Schuldnergewinnen durch entsprechende Fremdkapitalpolitik besteht, treffen die Gläubigerverluste vor allem die privaten Sparer.

- bei der Festlegung von Freibeträgen, Pauschalierungen und Höchstgrenzen. Die Inflation relativiert die ursprünglich vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung, weil die nominell gleichbleibenden Beträge real an Wert verlieren. Besonders deutlich werden diese Auswirkungen am Beispiel des Grundfreibetrages, durch den das Existenzminimum freigestellt werden soll. Während im Sozialhilferecht eine jährliche Anpassung der Regelsätze und Einkommensgrenzen an gestiegene Lebenshaltungskosten gesetzlich vorgeschrieben ist (§§ 22 Abs. 2, 82 BSHG), ist eine derartige turnusmäßige Anpassung des Grundfreibetrages (§ 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG) im Einkommensteuergesetz nicht in gleicher Weise institutionalisiert.

Inflationsbedingte Verzerrungen des Steuertarifs treten bei progressiven Steuern auf, wenn die ursprünglich festgesetzten Tarifstufen im Wert verfallen. Es kommt zum Phänomen der sog. kalten Progression. Die Folge sind „heimliche Steuererhöhungen“ ohne Beteiligung des Parlaments. Damit wird die in der Vergangenheit getroffene sozialpolitische Umverteilungsentscheidung verzerrt, weil bereits verhältnismäßig niedrigere Einkommen einer höheren Progression unterworfen werden. Bei Geldentwertung verändert sich die Steuerbelastung nicht nur nominell, sondern auch relativ. Dies gilt für alle Einkunftsarten.

Die Steuerentrichtung ist wie jede über einen längeren Zeitraum gestreckte Geldleistungsverpflichtung inflationsabhängig. Für den Steuerpflichtigen können sich je nachdem, ob er Gläubiger von Steuererstattungsansprüchen oder Schuldner von Steueransprüchen ist, Inflationsverluste, aber auch -gewinne ergeben.

D. Nominalwertprinzip und Verfassungsrecht

Als formales Prinzip kann das N. selbst nicht an der Verfassung geprüft werden, sondern immer nur in Verbindung mit materiellen Rechtsnormen, die auf dem N. basieren (z. B. Regelungen des EStG über die Besteuerung von Kapitaleinkünften oder den Tarif).

I. Die Verfassungsrelevanz der Geldentwertung

Ausgangspunkt einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der nominalwertorientierten Besteuerung ist die Vorfrage, inwieweit das Auftreten von Inflation überhaupt Einfluß auf die Verfassungsmäßigkeit einer Steuernorm entfalten kann. Das N. für sich betrachtet wirft keine eigenständigen verfassungsrechtlichen Fragen auf. Erst durch das Hinzutreten der Geldentwertung, treten Verzerrungen auf. Das *BVerfG* hat in seiner Grundsatzentscheidung zur Zinsbesteuerung vom 19. 12. 1978 (*BVerfGE* 50, 57, 107; ferner *BFH* BStBl. II 1974, 572, 581) die Geltung des N. als Axiom gar nicht erst in Frage gestellt und zudem jede Verantwortung des Gesetzgebers für die Geldentwertung zurückgewiesen. Sei eine Steuernorm unter der Voraussetzung von Geldwertstabilität nicht zu beanstanden, so könne sich hieran auch unter Inflation grundsätzlich nichts ändern. Inflation sei ein gesamtwirtschaftliches Phänomen, das sich nur in extremen Ausnahmefällen auf staatliches Handeln zurückführen lasse. Soweit sich eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Besteuerung erst aus dem Hinzutreten der Inflation zum N. ergebe, könne deshalb ein auf die Verfassung gestützter Anspruch auf eine Inflationsbereinigung nicht geltend gemacht werden. Dagegen wird im Schrifttum zu Recht vorgebracht, daß der Staat – auch wenn er

nicht für die Inflation verantwortlich ist – diese doch als Rechtstatsache nicht ignorieren darf. Die Wahrnehmung der Realität ist eine der Grundvoraussetzungen für ein rechtsstaatliches Handeln. (→ *Rechtsstaat*, Gruppe 5/610) entsprechendes staatliches Handeln.

II. Nominalwertprinzip, Geldentwertung und Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist ein Realwertprinzip (*Tipke* StRO I S. 503). Inflationäre Wertsteigerungen führen nicht zu einem Zuwachs an realer Leistungsfähigkeit (→ *Leistungsfähigkeitsprinzip*). Eine gleichmäßige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist bei Zugrundelegung nominaler Ausgangsgrößen schon deshalb nicht möglich, weil Real- und Nominalwerte je nach der Zusammensetzung der Einkünfte bei verschiedenen Steuerpflichtigen verschieden weit auseinanderfallen.

Das *BVerfG* hat in seiner Zinsentscheidung (*BVerfGE* 50, 57 ff.) jedoch die Gleichbehandlung inflationsempfindlicher und inflationsunempfindlicher Einkünfte als zulässige Ausfüllung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums angesehen und einen Verstoß gegen das Willkürverbot verneint; so schon zuvor *BFH* BStBl. II 1974, 572, 579. Eine Grenze der Gestaltungsfreiheit soll sich wohl nur in Fällen extremer Inflation auf tun. Zudem hielt das Gericht die Ungleichbehandlung aus sachlichen Gründen für gerechtfertigt, weil eine Korrektur der Inflationseffekte mit kaum überwindbaren praktischen Schwierigkeiten und der Gefahr einer Verschärfung der Inflation verbunden sei. Andererseits hat das Verfassungsgericht in einer jüngeren Entscheidung zur Zinsbesteuerung (*BVerfGE* 84, 239, 282) ausdrücklich hervorgehoben, daß es verfassungsrechtlich „unbedenklich wäre“, wenn der Gesetzgeber der gesteigerten Inflationsanfälligkeit von Zinseinkünften bei der Regelung der Besteuerung dieser Einkünfte Rechnung trägt. Für gleichheitsrechtlich geboten scheint das Gericht einen Inflationsausgleich indessen nicht zu erachten. Akzeptiert man Leistungsfähigkeitsprinzip und Lastengleichheit als tragende Gestaltungsprinzipien eines gerechten Steuersystems (→ *Steuergerechtigkeit*),

so vermag diese Zurückhaltung nicht zu überzeugen. Reale Leistungsfähigkeit entsteht nur in dem Umfang wie der Zinssatz die Inflationsrate und Veräußerungsgewinne inflationäre Preissteigerungen übersteigen. Deshalb hält die h. M. die Besteuerung von Nominalzinsen, soweit diese über dem Realzins liegen, für verfassungswidrig, vgl. z. B. *Kröger* JZ 1979, 631 ff.; *Vogel* NJW 1979, 1158.

III. Nominalwertprinzip, Geldentwertung und Eigentumsgarantie

Art. 14 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Übermaßverbot beinhaltet ein Verbot der Substanzbesteuerung. Die Eigentumsgarantie setzt der Besteuerung dort Grenzen, wo sie konfiskatorische und erdrosselnde Wirkung entfaltet (*BVerfGE* 14, 76, 105). Der Zweite Senat des BVerfG hat in den sog. Halbteilungsbeschlüssen des Jahres 1995 (*BVerfGE* 93, 121 ff.; 165 ff.) auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG diese Steuergrenze konkretisiert im Sinne einer ungefähr hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand. Allerdings hatte das Verfassungsgericht in der Grundsatzentscheidung zum N. aus dem Jahre 1978 (*BVerfGE* 50, 57 ff.) eine Verletzung von Art. 14 GG verneint, weil der Steuereingriff nur die Zinsen erfasse. Diese stünden selbständig neben dem Kapitalstamm. Ein Eingriff in die Kapitalsubstanz sei daher bereits logisch gar nicht möglich. Eine etwaige Substanzminderung werde allein durch die Geldentwertung, nicht aber durch die Besteuerung hervorgerufen; ebenso *BFH* BStBl. II 1974, 572, 581. Da die Besteuerung zudem stets nur einen Teil der Zinsen entziehe, sei eine sinnvolle Nutzung des Kapitalvermögens weiterhin möglich. Der *BFH* hat in einer früheren Entscheidung abweichend hiervon der Besteuerung nach dem N. bei Geldentwertung wenigstens dann eine eigentumsrechtliche Dimension beigemessen, wenn die Inflationsrate die Zinssätze für langfristiges Sparkapital übersteigt (*BFH* BStBl. III 1967, 690), ohne daß ein solcher Fall bisher zu entscheiden gewesen wäre. Die Entscheidungen von *BVerfG* und *BFH*, ignorieren die verfassungsrechtliche Relevanz der Geldentwertung als Faktum, das bei hoheitlichen Eingriffen nicht außer acht gelassen werden darf. Sie sind deshalb in der Literatur heftig kriti-

siert worden. Die h. M. in der Literatur geht bereits dann von einem Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG aus, wenn Geldentwertung **und** Einkommensteuerbelastung die Verzinsung aus Spareinlagen übersteigen (z. B. *Friauf* StbJb. 1971/72, 425, 446 f.; *Papier* AÖR 98 (1973), 528, 559). Im übrigen dürften Teile der Begründung der Zinsentscheidung des *BVerfG* aus dem Jahre 1978 durch die neuere Entwicklung der *BVerfG*-Rechtsprechung zum Thema Besteuerung und Eigentum überholt sein. Die Besteuerung von nominellen Scheingewinnen kann zu Eingriffen in die Vermögenssubstanz führen. Besonders deutlich wird dies bei der Besteuerung von Zinseinkünften in der Inflation. Übersteigen Inflationsrate und Besteuerung den vereinbarten Zinssatz, kommt es zu echten Substanzverlusten. Der Zins generiert in diesem Fall keine neue Leistungsfähigkeit, sondern dient lediglich der Kapitalerhaltung. Die Belastungswirkung der Steuer läßt sich erst ermitteln, wenn die Bemessungsgrundlage um die Inflationsrate gekürzt wird. Auf diese Weise können sich effektive Steuerlasten ergeben, die 100% übersteigen. Es kommt zu einer nochmaligen Besteuerung des aus versteuertem Einkommen gebildeten Kapitalstamms. Aber auch wenn der Kapitalstamm selbst nicht angetastet wird, kann es durch die Geldentwertung zu einer Erhöhung der effektiven Steuerlast kommen, die weit über einer hälftigen Teilung im Sinne von *BVerfG* (E 93, 121) liegt.

IV. Nominalwertprinzip, Geldentwertung und Sozialstaatsprinzip

Im Jahre 1990 hat das BVerfG aus dem Sozialstaatsprinzip i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG den Grundsatz abgeleitet, „daß der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muß, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird“ (*BVerfGE* 82, 60, 85).

An diesen Vorgaben muß sich auch die Nominalwertorientierung des Einkommensteuerrechts messen lassen. Pauschal läßt sich eine Verletzung des Sozialstaatsprinzips durch ein nicht inflationsangepaßtes Steuerrecht zwar nicht annehmen (*BVerfGE* 50, 57, 107 f.), reichen indessen Freibeträge (z. B. Grundfreibetrag, § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG, Kinderfreibe-

trag, § 32 Abs. 6 EStG) infolge gestiegener Lebenshaltungskosten nicht mehr aus, ein menschenwürdiges Dasein zu bestreiten, so verstößt die Besteuerung, soweit sie den existenznotwendigen Bedarf betrifft, gegen das Sozialstaatsprinzip. Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich zur Anpassung verpflichtet. Ebenso kann die Besteuerung von Nominalzinsen zu einem Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip führen. Wer sein Einkommen ausschließlich aus Zinseinkünften bestreitet, hat einen über das Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch auf Inflationsberücksichtigung, soweit andernfalls die zur Bestreitung des Existenzminimums notwendigen Realeinkünfte hinweggesteuert werden und der Kapitalstock angegriffen wird. Auch nach Steuern muß dem Steuerpflichtigen ein Betrag verbleiben, der es ihm ermöglicht, den Kapitalstamm entsprechend der Geldentwertung aufzustocken, um langfristig die zur Bestreitung seines Lebensunterhalts erforderlichen Einkünfte zu sichern (*Hess. FG DStZ 1985, 518*). Dies gilt beispielsweise für Selbständige, die mangels gesetzlicher Rentenansprüche ihre Altersversorgung mit Zinseinnahmen abdecken. Das *BVerfG* hält allerdings in derartigen Fällen Billigkeitsmaßnahmen für hinreichend (so aber *BVerfGE 50, 57, 86*).

V. Nominalwertprinzip und Rechtssicherheit

Das N. ist Ausdruck der Idee der Rechtssicherheit (*Beisse FR 1975, 477*). Nach Ansicht des *BVerfG* (*BVerfGE 50, 57, 77*) und Teilen des Schrifttums sind im Interesse der Rechtssicherheit Bewegungen im Preisniveau grundsätzlich hinzunehmen. Maßnahmen zur Beseitigung inflationsbedingter Verzerrungen wären kompliziert, machten die Steuerbelastung schwer vorhersehbar und deshalb auch weniger rechtssicher. Folgt man jedoch der Ansicht, daß es infolge des Zusammenspiels von nominalwertorientierter Besteuerung und Inflation zu Eingriffen in das Eigentum und Verstößen gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip kommen kann, so können diese nicht allein mit dem Hinweis auf die Praktikabilität und Sicherheit des N. gerechtfertigt werden. Vielmehr bedarf es einer Abwägung formaler und materialer Kriterien.

E. Berücksichtigung der Geldentwertung durch das Steuerrecht

I. Berücksichtigung im geltenden Steuerrecht

Das N. bindet Verwaltung und Gerichte bei der Gesetzesauslegung (→ *Auslegung im Steuerrecht*) und der richterlichen Rechtsfortbildung. Es kann nur durch den Gesetzgeber durchbrochen werden (*BFHBStBl. II 1974, 572, 578; BStBl. II 1980, 434 f.*). Insbesondere verbietet sich eine Korrektur der Ergebnisse des N. im Wege wirtschaftlicher Betrachtungsweise. So kann beispielsweise der Zinsbegriff des § 20 Abs. 1 Nr. 5–7 EStG nicht als Realzins ausgelegt werden, können Veräußerungsgewinne nicht entgegen der Legaldefinition des § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG im Wege der Auslegung um einen Inflationskoeffizienten gemindert werden. Denn die Auslegung hat gerade anhand des N. zu erfolgen. Gestützt auf eine Andeutung im Zinsurteil des *BVerfG* von 1978 werden lediglich in Extremfällen Abweichungen vom N. im Wege der Billigkeitskorrektur für möglich gehalten (*Hess. FG DStZ 1985, 518*).

Das geltende Steuerrecht enthält jedoch einige Vorschriften, aufgrund derer die Folgen einer Geldentwertung abgemildert werden:

- § 6 b EStG (steuerfreie Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf ein Ersatzwirtschaftsgut);
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 a EStG (Lifo-Verfahren für die Bewertung gleichartiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens), vgl. auch die Vorgänger-Vorschrift § 51 Abs. 1 Nr. 2 b EStG i. V. m. § 74 EStDV (Preissteigerungsrücklage);
- § 80 EStDV (Importwarenabschlag; aufgehoben durch StEntlG 1999/2000/2002).

Diese z. T. ausdrücklich zur Inflationsbereinigung vorgesehenen Maßnahmen beschränken sich auf Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens. Sie sind zudem überaus lückenhaft und führen wie etwa § 6 b EStG nur zu einer zeitlichen Verzögerung der Besteuerung inflationärer Scheingewinne. Mit einer an den Realwerten orientierten systematischen Inflationsbereinigung haben diese Vorschriften nichts zu tun. Keinen speziellen Bezug zur Inflationsanfälligkeit von Kapitaleinkünften weisen der Sparerfreibetrag für Zinseinkünfte (§ 20 Abs. 4 EStG) und die Steuerfreiheit

der nichtspekulativen Veräußerungsgewinne (§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 EStG) auf. Zwar wird auf diese Weise eine Besteuerung inflationärer Scheingewinne verhindert. Die Regelungen schießen aber weit über das Ziel hinaus, da auch nichtinflationäre Wertsteigerungen und Zinserträge begünstigt werden. Im übrigen ist ein von der Größe des eingesetzten Kapital unabhängiger Zinsfreibetrag, wie ihn § 20 Abs. 4 EStG vorsieht, ungeeignet, inflationsbedingte Substanzverluste auch nur annäherungsweise abzubilden. Auch andere Einzelmaßnahmen der Spar- und Investitionsförderung (z. B. durch das Vermögensbildungsgesetz) haben allenfalls zufällige Inflationsbereinigungseffekte. Andererseits ist die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vorgenommene Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücksveräußerungen auf 10 Jahre ohne jeden Inflationsausgleich im Hinblick auf die Geldentwertung als äußerst problematisch anzusehen. Selbst bei einer verhältnismäßig niedrigen Inflationsrate, kommt es über einen so langen Zeitraum zwangsläufig in erheblichem Maße zu einer Erfassung von Scheingewinnen. Derartig lange Spekulationsfristen sind auch im internationalen Vergleich unüblich.

Gelegentliche Tarifierpassungen tragen zwar ebenfalls zur Berücksichtigung gesunkener Realwerte gegenüber steigenden Nominaleinkünften bei, sie werden aber so sporadisch vorgenommen und ohne konkret nachweisbaren Bezug zu aktuellen Inflationgeschehen, daß man kaum von einer systematischen Inflationskorrektur sprechen kann.

II. Reformüberlegungen

Die unzureichende Berücksichtigung von Inflationswirkungen durch das geltende Steuerrecht spiegelt sich in zahlreichen Studien zur Problematik der Geldentwertung wider, die – unabhängig davon, ob die nominalistische Besteuerungspraxis als verfassungswidrig eingestuft wird oder lediglich als rechtspolitisch unerwünscht – mehr oder weniger weitreichende Abhilfeschläge entwerfen.

Trotz der Kritik an der Erfassung inflationärer Scheingewinne durch das Steuerrecht und den hieraus resultierenden Verzerrungen herrscht dabei breiter Konsens hinsichtlich der Beibehaltung des N. Die

Aufgabe des N. durch Indexbindung aller Geldgrößen würde ein rechtssicheres Wirtschaften unmöglich machen. Die Steuerlast wäre nicht mehr hinreichend rechtsstaatlich bestimmt und vorhersehbar, wenn erst am Ende der Wirtschaftsperiode über eine Indexbestimmung für diesen Zeitraum der Umfang der Steuerpflicht endgültig festgelegt würde. Zudem werden gegen eine derartige Realwertrechnung gewichtige währungspolitische Gründe ins Feld geführt (*Inst. FuSt* Heft Nr. 134 S. 30 ff.). Deshalb konzentrieren sich die Reformvorschläge vor allem auf Einzelkorrekturen des geltenden Steuerrechts.

1. Korrekturen des geltenden Steuersystems

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung werden in erster Linie folgende Methoden zur Inflationsbereinigung der Steuerbilanz diskutiert:

- Bildung einer steuerfreien Substanzerhaltungsrücklage;
- Bemessung von Abschreibungen nach den Wiederbeschaffungskosten;
- Abschreibungswerte werden auf der Grundlage der historischen Kosten ermittelt, aber mit einem der allgemeinen Preissteigerungsrate entsprechenden Aufwertungsfaktor multipliziert;
- periodische Neubewertung der Bilanzposten des Anlagevermögens;
- Verkürzung der steuerlichen Abschreibungsfristen.

Einige dieser Verfahren werden im Ausland praktiziert. Dennoch sind derartige Maßnahmen nicht unumstritten. Die Kritik gilt vor allem der Ungenauigkeit und Unsicherheit der Aufwertungsmethoden und dem durch sie verursachten hohen Verwaltungsaufwand. So läßt sich etwa der Wiederbeschaffungswert eines Wirtschaftsguts nur unter Schwierigkeiten präzise vorhersagen.

Leichter zu realisieren ist die Berücksichtigung der Inflationswirkungen bei der Besteuerung privater und betrieblicher Veräußerungsgewinne. International ist eine Inflationskorrektur von Veräußerungsgewinnen weit verbreitet. Dabei finden sich in der Besteuerungspraxis eine ganze Reihe unterschiedlicher Methoden wie z. B. die Anwendung unterschiedlicher Steuersätze je nach Länge der Besitzdauer oder die pauschale oder inflations-

genaue Aufwertung der Anschaffungskosten bzw. Abwertung der Veräußerungsgewinne. Derartige Regelungen sind auch in Ländern anzutreffen, die private Veräußerungsgewinne – wie dies sehr häufig geschieht – ohnehin eine günstigeren Sonderbehandlung unterwerfen.

Die Vorschläge einer Inflationskorrektur von Forderungen, Verbindlichkeiten und Zinseinkünften sind bisher wenig ausgereift, obwohl gerade die Besteuerung des Nominalzinses besonders heftiger Kritik ausgesetzt ist und Anlaß für die bisherigen Gerichtsentscheidungen zur Rolle der Geldentwertung im Steuerrecht gegeben hat. Meist beschränken sich die Überlegungen auf die Gläubigerseite. Begrenzte Vorschläge zielen darauf, der Besteuerung von Spareinlagen den Realzins zugrunde zulegen. Die Geldentwertung soll auf diese Weise wenigstens bis zur Höhe des Nominalzinses berücksichtigt werden. Eine weitergehende Berücksichtigung der Geldentwertung durch Anerkennung negativer Einkünfte, etwa im Wege eines unbegrenzten Werbungskostenabzugs für Inflationsverluste, scheint hingegen nicht denkbar, ohne gleichzeitig auch inflationsbedingte Gewinne des Schuldners zu berücksichtigen. Zwar gibt es auch für eine derart umfassende Inflationsberücksichtigung Modelle (vgl. *Ruppe* CDFI Nr. 62 a S. 35 ff.). Sie werden aber kaum ernstlich diskutiert (ablehnend etwa *Inst. FuSt* Heft Nr. 134, 59 f.). Demgegenüber sind die Vorstellungen einer Berücksichtigung der Inflation bei der Anwendung von Freibeträgen und Tarifstaffelungen recht konkret. Da die Beseitigung dieser Auswirkungen des Nominalprinzips isoliert von anderen Effekten erfolgen kann und zudem allen Steuerpflichtigen zugute kommt, ergeben sich geringere Schwierigkeiten als bei einer Inflationsanpassung im Bereich der Bemessungsgrundlage. Zur Verhinderung der kalten Progression sind in erster Linie zwei Verfahren entwickelt worden:

- **Fortschreibungsmethode:** Höchstbeträge, Freibeträge, Pauschalen und Tarifstufen werden jährlich um den Preisanstieg erhöht.
- **Deflationierungsmethode:** Das Bruttoeinkommen des Steuerpflichtigen ebenso wie Aufwendungen, für die bestimmte Abzugsgrenzen existieren (z. B. Sonderabschreibungen), werden um den jährlichen Preisanstieg nach unten korrigiert.

Weniger aufwendig, allerdings auch weniger genau, ist eine in gesetzlich festgelegten Abständen durchgeführte Überprüfung und Neufestsetzung des Steuertarifs durch den Steuergesetzgeber (z. B. alle 2–3 Jahre).

Eine Inflationsanpassung von Steuerverbindlichkeiten und Steuerguthaben wird vor allem im Interesse einer Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die einem Quellenabzug unterliegen und solchen, die ihre Steuer erst nach Ablauf eines Steuerjahres aufgrund einer Veranlagung entrichten müssen, angestrebt. Soweit eine etwaige Verzinsung derartiger Verbindlichkeiten dem Marktzins entspricht, der in der Regel auch die Inflationsrate abdeckt, ist diesen Unterschieden jedoch ausreichend Rechnung getragen.

Trotz breiter Übereinstimmung hinsichtlich der verzerrenden Wirkungen des N. unter Inflation werden die beschriebenen Maßnahmen nicht einhellig befürwortet. Zum einen fürchtet man, daß sie den schädlichen Prozeß der Inflation geradezu institutionalisieren. Statt den Folgen der Inflation Rechnung zu tragen, müsse man deren Ursachen bekämpfen. Allerdings ist zu bedenken, daß die Währungsstabilität von internationalen Entwicklungen abhängt und die Ursachen von Inflation so vielfältig und komplex sind, daß einer effektiven Eindämmung der Geldentwertung durch den nationalen Gesetzgeber Grenzen gesetzt sind. Im übrigen ist die inflationsanheizende Wirkung von Indexierungen keineswegs bewiesen (*Ruppe* CDFI Vol. 62 a, 33 f.). Schwerer wiegt der Einwand der Ungleichbehandlung durch punktuelle Durchbrechungen des N. im Bereich der Bemessungsgrundlage. Sie ziehen – auch wenn sie im Interesse einer gleichmäßigeren Besteuerung erfolgten – eher neue Gleichheitsverstöße nach sich, insbesondere dann, wenn nur Gläubigerverluste, nicht aber Schuldnergewinne berücksichtigt würden (*Andel* Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II S. 349). Nur auf das Steuerrecht beschränkte antiinflationistische Maßnahmen bildeten zudem einen Fremdkörper in der Gesamtrechtsordnung, da auch in anderen Rechtsgebieten die Inflation eine Rolle spielt. Jedenfalls wäre ein Konglomerat aus Einzelkorrekturen nicht in der Lage, das Problem der Geldentwertung im Steuerrecht nachhaltig zu lösen.

2. Inflationsneutralität durch Spar- und Zinsbereinigung der Einkommensteuer

Neue Wege einer systematischen Inflationsbereinigung des Steuerrechts ohne Beschränkung des N. gehen die in der Finanzwissenschaft entwickelten Konzepte der zinsbereinigten und sparbereinigten Besteuerung. Diesen Modellen ist die Ausschaltung von Inflationseffekten immanent, so daß es einzelner Eingriffe in die Bemessungsgrundlage nicht mehr bedarf. Die Kritik gegen Maßnahmen der punktuellen Inflationsbereinigung ist auf sie nicht anwendbar.

Sparbereinigung: Die Sparbereinigung der Einkünfte erzielt Inflationsneutralität durch konsequente Anwendung einer Überschußrechnung (cash-flow-Rechnung), welche die traditionelle Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt. Einzahlungen in einen Sparfonds sind abziehbar, die Auszahlungen aus dem Sparfonds sind zu versteuern. Damit verschiebt sich der Zeitpunkt der Besteuerung auf den Zeitpunkt des Entsparens.

Zinsbereinigung: Bei der zinsbereinigten Besteuerung werden Einkünfte nur besteuert, soweit sie eine übliche Marktzinsrendite im Sinne einer Normalverzinsung überschreiten. Dieses besonders gut für die Besteuerung von Unternehmen geeignete Modell läßt einen Abzug in Höhe des auf das Eigenkapital des Unternehmens angewendeten Marktzinseszinses zu. Anders als bei einem der Höhe nach beschränkten Freibetrag für Zinsen in einer grundsätzlich kapitalorientierten Einkommensteuer, ist die Zinsbefreiung im Rahmen einer zinsbereinigten Besteuerung systemkonform. Das Ergebnis von Spar- und Zinsbereinigung ist – unter den Voraussetzungen einer marktüblichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals – dasselbe. In beiden Fällen wird eine inflationsbedingte Substanzminderung des eingesetzten Kapitals vermieden, vgl. hierzu *Lang* in *Tipke/Lang*, *Steuerrecht*, 1998, § 9 Rz. 116 ff.; *Rose* BB Beil. 5/1992.

Literatur

H. H. v. Arnim Die Besteuerung der Zinsen bei Geldentwertung, Schriftenreihe des Karl Bräuer Instituts Heft 40, 1978; *W. Bächli* Nominalwertprinzip und Inflation in der Einkommens-

besteuerung (kalte Progression) Zürich 1978; *H. Beisse* Über Wesen und Tragweite des Nominalwertprinzips, FR 1975, 472 ff.; *H. H. v. Arnim/R. Borell/K. Schelle* Geldentwertung und Steuerrecht, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler Heft 24, 1973; *K. Bierle* Inflation und Steuer, Berlin 1974; *D. Brümmerhoff* Nominal- oder Realwertprinzip in der Einkommensbesteuerung, Finanzarchiv 32 (1973/74), 35; *Chr. Flämig* Die Berücksichtigung der schleichenden Geldentwertung im Steuerrecht, StKongRep. 1969, 425; *V. Franzen/A. Meyer/H. Ziemer* Nominalwertprinzip, Geldentwertung und Besteuerung, InSt.FuSt. Brief 134, Bonn 1973; *K. H. Friauf* Besteuerung von Kapitaleinkünften und Geldentwertung, StuW 1975, 260; *ders.* Berücksichtigung der Geldentwertung im Steuerrecht, StbJb. 1977/78, 50; *S. Grotherr* Die Scheingewinnbesteuerung im internationalen Vergleich, 1988; *P. Gurtner* Inflation, Nominalwertprinzip und Einkommensteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gewinnsteuerrechts, 1980; *IFA-Kongreß* Inflation und Besteuerung, Cahiers de droit fiscal international (CDFI) Vol. 62 a. 1977; *K. Kröger* Die ungerechte Besteuerung der Kapitalzinsen nach ihrem Nennwert in der Inflation, JZ 1979, 631; *J. Lang* Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, 1988; *L. Müller* Inflation und Steuern, StKongrRep. 1975, 373; *OECD* The Adjustment of Personal Income Tax Systems for Inflation, Paris 1976; *C. Ossola* Die Besteuerung des gewerblichen Gewinns bei einer schleichenden Inflation, 1981; *H. Paulick* Nominalwertprinzip und Steuerrecht, in: FS v. d. Heydte, 1977 S. 1081; *D. Pohmer* Vermögenssicherung, Inflation und Einkommensbesteuerung, in: FS K. Brandt, 1983 S. 383; *M. Rose* Reform der Besteuerung des Sparens und der Kapitaleinkommen, BB Beilage 5/92; *ders.* Schutz des Kapitalexistenzminimums, BB 1996, 1085; *H. G. Ruppe* in: Herrmann/Heuer/Raupach, Einf. ESt Anm. 550; *G. Rützel* Handels- und Steuerbilanz in Zeiten schleichender Inflation, Köln 1995; *E. Schmalbach* Die steuerliche Behandlung der Scheingewinne, 1922; *B. Schmidt-Bleibtreu* Nominalwertprinzip verfassungsgerichtlich bestätigt, Die Information 1979, 241; *H. Spanner* Steuern und Geldentwertung – Verfassungsprobleme, DStR 1975, S. 475; *W. Stützel* Das Mark-gleich-Mark-Prinzip und unsere Wirtschaftsordnung, 1979; *F. Vangerow* Berücksichtigung der Geldentwertung, StuW 1968 Sp. 347; *F. W. Wagner* Kapitalerhaltung, Geldentwertung und Gewinnbesteuerung, 1978; *H. v. Wallis* Geldentwertung und Besteuerung DStR 1975, 271; *K. Wimmer* Geldentwertung und Steuerrecht, 1975.

Johanna Hey